

Aktenzeichen: 5 AZN 69/84

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 8. März 1984

- 5 AZN 69/84 -

I. Arbeitsgericht Mainz

Urteil vom 14. Oktober 1982

- 6 Ca 128/82 ZWK -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 9. September 1983

- 9 (6) Sa 149/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - unzureichende Begründung

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 · AZN 69/84

9 (6) Sa 149/83 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 8.
März 1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landesarbeitsgerichts Rheinland-
Pfalz vom 9. September 1983 - 9 (6) Sa
149/83 - wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rechtsprechung seit BAG 32, 136; Beschluß des Senats vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979; vgl. zuletzt Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Die in der Beschwerdebegründung genannten Rechtssätze aus dem Berufungsurteil widersprechen nicht den Rechtssätzen, die die Beschwerdeführerin aus Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts genannt hat. Das Berufungsgericht will zunächst darauf abstellen, ob die Auslegung, die die Beklagte für richtig hält, in "Erklärungstatbestand" (hier dem Anstellungsvertrag) einen, wenn auch noch so unvollkommenen Ausdruck gefunden hat. Weiter ist das Berufungsgericht von dem Rechtssatz ausgegangen, wonach die schriftlich gefaßte Vereinbarung der Parteien die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich habe.

Die angeblich divergierenden Rechtssätze des Bundesarbeitsgerichts sind zu anderen Rechtsfragen ergangen. Das Urteil vom 8. November 1972 (4 AZR 15/72 - AP Nr. 3 zu § 157 BGB) befaßt sich mit den Voraussetzungen, unter denen eine ergänzende Vertragsauslegung in Betracht kommt. Dazu äußert sich das Berufungsurteil nicht. Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist die Streitfrage zwischen den Parteien vielmehr abschließend im Vertrag zugunsten des Klägers geregelt. Auch die Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 17. Februar 1966 (2 AZR 162/65 - AP Nr. 30 zu § 133 BGB) und vom 27. August 1970 (2 AZR 519/69 - BAG 22, 424 = AP Nr. 33 zu § 133 BGB) befassen sich mit anderen Rechts-



fragen. Zum einen geht es darum, daß bei der Auslegung einer Willenserklärung alle Begleitumstände zu würdigen sind, die für die Frage, welchen Willen der Beteiligte bei seiner Erklärung gehabt habe, von Bedeutung sind; zum anderen geht es um die Frage, wie die zur Auslegung von Willenserklärungen erforderlichen Begleitumstände und der innere Wille einer vertragschließenden Partei ermittelt werden müssen. Um diese Rechtsfragen ging es nicht in der anzufechtenden Entscheidung. Mit dem ersten von der Beschwerde wiedergegebenen Rechtssatz wollte das Berufungsgericht ersichtlich nur die Grenzen der möglichen Auslegung aufzeigen. Das ist etwas anderes als die sich aus den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts ergebende Verpflichtung, alle für die Auslegung wesentlichen Umstände zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer hat aus der angefochtenen Entscheidung des Berufungsgerichts und aus den angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts abstrakte Rechtssätze genannt. Andere Rechtssätze, die sich "bei natürlicher Betrachtungsweise" als abstrakte Rechtssätze darstellen könnten hat die Beschwerdeführerin nicht bezeichnet. Das von der Beschwerde aufgezeigte Problem (vgl. dazu Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 4. August 1981 - 3 AZN 107/81 - AP Nr. 9 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz) besteht im vorliegenden Fall nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)